



Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen!

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Das SHBB Journal hatte in den Ausgaben 1 und 2/2011 ausführlich über das von der Bundesregierung geplante Steuervereinfachungsgesetz berichtet. Nachdem die Bundesländer im Sommer ihre Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben verweigert hatten, konnte nunmehr im Vermittlungsausschuss ein Kompromiss erzielt werden. Ende September haben Bundestag und Bundesrat dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 zugestimmt. Dies sind die wichtigsten beschlossenen Neuerungen und Änderungen gegenüber der ursprünglich geplanten Gesetzesfassung:

- Die Möglichkeit einer zweijährigen Steuererklärung wird es nicht geben.
- Anerkennung des Vorsteuerabzuges bei elektronischen Rechnungen zukünftig ohne qualifizierte elektronische Signatur.
- Abschaffung der Gebühren für verbindliche Auskünfte mit einem Gegenstandswert von weniger als 10.000 Euro.
- Zukünftig ist bei verbilligter Wohnraumüberlassung ab 66 Prozent der ortsüblichen Miete von einer Vollentgeltlichkeit auszugehen (voller Werbungskostenabzug). Bei verbilligter Vermietung von weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete ist eine Aufteilung in einen ent-

geltlichen und unentgeltlichen Teil mit entsprechender Kürzung des Werbungskostenabzuges vorzunehmen.

- Rückwirkend für 2011 steigt der Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 auf 1.000 Euro.
- Ab 2012 (mit der Steuererklärung 2012) können Kinderbetreuungskosten einfacher abgesetzt werden. Ob die Betreuungskosten aus beruflichen oder privaten Gründen anfallen, spielt dann keine Rolle mehr.
- Ab 2012 entfällt die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern für die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen. Eltern bekommen auch dann weiter volles Kindergeld, wenn ihr Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines ersten Studiums hinzuverdient.
- Ab 2012 wird die Vergleichsrechnung für die Berechnung der Entfernungspauschale bei abwechselnder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des eigenen Autos vereinfacht.

Außerdem werden im Steuervereinfachungsgesetz einheitliche Standards für eine zeitnahe Betriebsprüfung festgelegt. Lange Zeiträume zwischen der Entstehung der Steuern und einer Betriebsprüfung sollen so künftig vermieden werden ■

Sind die pauschalen Kilometersätze für Reisekosten noch ausreichend?

Das Bundesverfassungsgericht überprüft die Erhöhung von 30 auf 35 Cent für den Öffentlichen Dienst

Aufgrund stark gestiegener Kfz-Kosten erleiden viele Arbeitnehmer, Selbständige und Gewerbetreibende, die ihren Privat-Pkw für Dienstfahrten oder betriebliche Fahrten einsetzen, finanzielle Einbußen. Reisekostenvergütungen an Arbeitnehmer können mit einem pauschalen Betrag von 0,30 Euro je Kilometer steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus gehende Reisekostenerstattungen sind steuerpflichtig. Auch selbständig Tätige, Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die ihren Pkw im Privatvermögen halten

und ihn für betriebliche Fahrten nutzen, können den pauschalen Satz von 0,30 Euro je Kilometer als Betriebsausgaben ansetzen. Der pauschale Wert von 0,30 Euro pro Kilometer gilt bereits ab dem Jahre 2002 unverändert. Seitdem sind die Kosten für die Kraftfahrzeugnutzung laut Statistischem Bundesamt um mehr als 15 Prozent gestiegen. Einige Bundesländer, darunter Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, haben deshalb die Wegstreckenentschädigung nach ihren Landesreisekostengesetzen ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

- Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen! – Seite 1
- Sind die pauschalen Kilometersätze für Reisekosten noch ausreichend? – Seite 1-2
- Editorial – Seite 2
- Auch bei mehreren Tätigkeitsstätten nur eine regelmäßige Arbeitsstätte – Seite 2
- Solidaritätszuschlag 2007 verfassungskonform? – Seite 2
- Zivilprozesskosten können unabhängig vom Streitgegenstand außergewöhnliche Belastung sein – Seite 3
- Auch Kosten des Studiums außerhalb eines Dienstverhältnisses sind abzugsfähig – Seite 3
- Verzehr an Ort und Stelle – Seite 4
- Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Zahlungsansprüchen – Seite 4
- Reverse-Charge-Verfahren auf Elektronikgeräte – Seite 5
- Elektronische Übermittlung von Bilanzdaten an das Finanzamt – Seite 5
- Rückstellungen für die steuerliche Betriebsprüfung – Seite 5

GmbH-Spezial | Seite 6

- Rückstellungen für Pensionszusagen – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 6-7

- Das neue EEG 2012 – Seite 6-7

Recht | Seite 7-8

- Kontoführungsgebühren bei Darlehenskonten vielfach unzulässig! – Seite 7
- Serie Rechtsformen für Unternehmen
Teil 2: Die GbR – die Gesellschaft für fast jeden Zweck – Seite 7-8

Internes | Seite 8

- Umstellung auf DATEV pro – Seite 8
- Neue SHBB Beratungsstelle in Glücksburg – Seite 8
- Steuer-Terminkalender – Seite 8
- Impressum – Seite 8

➔ Fortsetzung von Seite 1

ab dem Jahr 2009 auf 0,35 Euro je Kilometer heraufgesetzt. Der Betrag kann nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes als Reisekostenvergütung aus öffentlichen Kassen steuerfrei an die Landesbediensteten gezahlt werden. Arbeitnehmer außerhalb des Öffentlichen Dienstes können nach dem Einkommensteuergesetz jedoch unverändert maximal einen Betrag von 0,30 Euro je Kilometer steuerfrei erhalten. Gegen diese Ungleichbehandlung ist jetzt ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig. ■

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nun ist es beschlossene Sache: Das Steuervereinfachungsgesetz. Ende 2010 auf den Weg gebracht, vom Bundesrat zunächst gestoppt und nach Anrufung des Vermittlungsausschusses Ende September vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Und das Ergebnis? Wird unser Steuersystem nun endlich spürbar vereinfacht? Gewiss, das Gesamtpaket enthält viele Punkte, die zur Reduzierung des Steuererklärungs-, Prüfungs- und Verwaltungsaufwandes beitragen und einhellige Zustimmung finden. Dazu zählen der Bürokratieabbau für Unternehmen – zum Beispiel durch Erleichterungen des Vorsteuerabzuges bei elektronischer Rechnungsstellung – genauso wie Verwaltungsvereinfachungen für die Finanzverwaltung. Der geplante große Wurf der Politik sah aber anders aus. So war im Koalitionsvertrag 2009 versprochen, das Steuersystem zumindest für die Unternehmen und Bürger deutlich einfacher zu gestalten,



Dr. Willi Cordts

wenn Steuersenkungen nicht finanzierbar erscheinen. Denn bei den aktuellen finanzpolitischen Themen, dem bedrohlichen Stand der Verschuldung öffentlicher Haushalte sowie der Aufstockung von Rettungsschirmen für wirtschaftlich schwächere EU-Länder in einer für „Normalbürger“ nicht mehr vorstellbaren Höhe, sind Forderungen nach Steuersenkungen leiser geworden. Umso mehr ist eine drastische Entbürokratisierung und Durchforstung des Paragrafendschungels erforderlich. Das entlastet Unternehmen und Steuerbürger von ständig zunehmenden Verwaltungsaufgaben und einschränkenden Vorschriften, ohne dem Fiskus gleichzeitig Mindereinnahmen zu bescheren.

Der Appell an die Steuerpolitik: Schluss mit dem ständigen Herumkurieren an einem immer größer werdenden Flickwerk von Einzelregelungen. Dies trägt nicht zur notwendigen Vertrauensbildung der Unternehmen sowie der Steuerbürger bei und wirkt eher schädlich. Was mehr denn je gebraucht wird, ist ein längs überfälliges und verlässliches steuerpolitisches Gesamtkonzept, das auf einen klaren Investitions- und Wachstumskurs gerichtet ist.

Ihr

Unser Rat

Sie nutzen Ihren Privat-Pkw für Dienstfahrten oder betriebliche Fahrten? Oder Sie erstatten als Arbeitgeber ihren Mitarbeitern höhere Kilometersätze als 30 Cent je Kilometer? Dann können Sie sich auf das oben genannte Verfahren beim Bundesverfassungsgericht berufen und die höheren Kilometersätze ebenfalls geltend machen. Lehnt das Finanzamt den Ansatz der höheren Kosten ab, kann der Steuerbescheid mit Hinweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden. Bei einem günstigen Ausgang des Rechtsstreits wird die Steuer dann später erstattet.

Hinweis

Die vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Streitfrage hat keine direkte Wirkung auf die Angemessenheit der Pendlerpauschale. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind nicht die Kosten für den Fahrtweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sondern die Ungleichbehandlung zwischen Angestellten im Öffentlichen Dienst und allen anderen Steuerzahlern. Da auch Landesbedienstete für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur 30 Cent pro Entfernungskilometer geltend machen können, wird sich auch bei einem positiven Ausgang der anhängigen Verfassungsklage keine unmittelbare Erhöhung der Pendlerpauschale ergeben.



Änderung der Rechtsprechung

Auch bei mehreren Tätigkeitsstätten nur eine regelmäßige Arbeitsstätte

Nach bisheriger Rechtsprechung konnte ein Arbeitnehmer, der aus beruflichen Gründen mehrere Betriebsstätten seines Arbeitgebers fortlaufend aufsucht, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander haben. Dies führte dazu, dass anstatt höherer Kosten für Dienstreisen oft nur Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten anzusetzen waren. In mehreren aktuellen Entscheidungen aus dem Juni 2011 weicht der Bundesfinanzhof (BFH) von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer immer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Wenn er mehrere Betriebsstätten seines Arbeitgebers regelmäßig aufsucht, liege laut BFH die regelmäßige Arbeitsstätte dort, wo der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sei. Bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte sei einerseits zu berücksichtigen, welche Tätigkeitsstätte dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugeordnet wurde. Andererseits sei wichtig, welche Tätigkeiten der Arbeitnehmer an den verschiedenen Betriebsstätten im Einzelnen ausführt. Nur wenn eine Arbeitsstätte für die Tätigkeit des Arbeitnehmers bedeutender sei als alle anderen, könne diese als regelmäßige Arbeitsstätte gelten. Daraus folgt, dass ein Arbeitnehmer unter Umständen auch gar keine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann, zum Beispiel bei Einsätzen in verschiedenen Filialen des Arbeitgebers, wenn keine eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen hat.

Durch die Begrenzung auf maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte vereinfachen sich das steuerliche Reisekostenrecht und die Berechnung des geldwerten Vorteils bei privater Nutzung eines Firmenwagens. Dem zugrunde liegt zunächst ein hoher Arbeitsaufwand für die Überprüfung aller betroffenen Arbeitsverhältnisse nach den neuen Beurteilungskriterien. Dies gilt zum einen für die

Lohnabrechnungen der Arbeitgeber, zum anderen für die Ermittlung der Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärungen der Arbeitnehmer. Bisher geltend gemachte Werbungskosten sind zu überprüfen und darüber hinaus ist zu ermitteln, ob weitere Beträge steuerlich abgesetzt werden können, wie zum Beispiel Verpflegungsmehraufwendungen. ■

Unser Rat

Beschäftigen Sie als Unternehmer einzelne Arbeitnehmer in mehreren Betriebsstätten oder sind Sie als Arbeitnehmer in mehreren Betriebsstätten Ihres Arbeitgebers tätig? Informieren Sie Ihren SHBB-Steuerberater, damit die neue Rechtsprechung optimal für Sie genutzt werden kann.

Bundesverfassungsgericht muss erneut entscheiden

Solidaritätszuschlag 2007 verfassungskonform?

Bereits mehrmals hatte das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages nicht festgestellt, so speziell für die Jahre 2002, 2005 und zuletzt für das Jahr 2007. Das SHBB Journal hatte darüber wiederholt berichtet.

Zwar hat nun auch der Bundesfinanzhof in zwei Entscheidungen vom Juli 2011 eine Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages zumindest bis zum Jahr 2007 verneint. Gegen beide Urteile wurde jedoch Verfassungsbeschwerde erhoben. Einsprüche sollten deshalb aufrecht erhalten bleiben. ■

Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung

Zivilprozesskosten können unabhängig vom Streitgegenstand außergewöhnliche Belastung sein

Das Einkommensteuergesetz definiert außergewöhnliche Belastungen als größere Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und von denen die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes nicht betroffen ist. Zwangsläufig sind Aufwendungen, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Dieses hat der Bundesfinanzhof (BFH) für Kosten eines Zivilrechtsstreites bisher nur bejaht, wenn der Rechtsstreit existenziell wichtige Bereiche des menschlichen Lebens berührt. In einem aktuellen Urteil aus Mai 2011 hat der BFH nunmehr entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses außergewöhnliche Belastung sein können.

Der BFH begründet dieses damit, dass die strittigen Ansprüche nur gerichtlich durchzusetzen und abzuwehren sind. Dieses folge aus dem Rechtsstaatsprinzip, wonach der Staatsbürger bei Rechtsstreitigkeiten und Interessenkonflikten auf den Weg vor die Gerichte verwiesen werde. Zwangsläufig sind Kosten eines Zivilprozesses allerdings nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Der BFH führt dazu weiter aus, dass eine nur entfernte, gewisse Erfolgsaussicht nicht ausreicht und der Erfolg mindestens ebenso wahrscheinlich sein müsse wie ein Misserfolg. Da dieses sich sehr unterschiedlich beurteilen lässt, wird in diesem Punkt häufig Streit mit dem Finanzamt vorprogrammiert sein. Im Urteilsfall des BFH hatte das Finanzgericht über die Erfolgsaussichten des Zivilprozesses vor Prozessbeginn zu befinden; der BFH hatte die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. ■

Unser Rat

Die neue Rechtsprechung des BFH bietet gute Chancen, Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses als außergewöhnliche Belastungen abziehen zu können. Die Rechtsprechungsgrundsätze lassen sich auch auf Kosten eines Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsverfahrens sowie eines Strafprozesses übertragen. In allen Fällen empfehlen wir, sämtliche entstandenen Aufwendungen – soweit es sich nicht ohnehin bereits um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt – als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Diese Empfehlung gilt auch für in der Vergangenheit angefallene Prozesskosten, sofern die betreffenden Einkommensteuerbescheide entweder unter dem Vorhalt der Nachprüfung veranlagt oder mit einem Einspruch offen gehalten wurden. Bitte informieren Sie Ihre Beratungsstelle über entsprechende Aufwendungen in der Vergangenheit, damit diese gegenüber dem Finanzamt noch geltend gemacht werden können.



Vorweggenommene Werbungskosten bei Ausbildung

Auch Kosten des Studiums außerhalb eines Dienstverhältnisses sind abzugsfähig

Wer im Rahmen eines Dienstverhältnisses studiert oder eine Berufsausbildung absolviert, kann die Kosten hierfür unbegrenzt als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Anders war dieses jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers, wenn jemand nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses sich erstmals, z. B. durch ein Erststudium, für einen Beruf ausbildet. Nach einer seit 2004 geltenden Gesetzesänderung konnten Kosten der Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses nur bis zur Höhe von 4.000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Der Sonderausgabenabzug blieb jedoch in der Regel mangels Einkünftezielung in den Jahren der Ausbildung ohne Auswirkung, da Sonderausgaben nicht auf spätere Jahre, in denen Einkünfte erzielt werden, vorgetragen werden dürfen.

Entgegen der seit 2004 geltenden Gesetzeslage hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahre 2009 entschieden, dass Kosten für ein Erststudium, wenn dieses nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert wird, nicht als Sonderausgaben, sondern als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Vorweggenommene

Werbungskosten oder Betriebsausgaben können als negative Einkünfte (Verluste) festgestellt und der Höhe nach unbegrenzt mit positiven Einkünften späterer Jahre verrechnet werden. Dieses ist nach zwei weiteren, im August 2011 bekannt gewordenen BFH-Urteilen nunmehr auch möglich, wenn – wie für eine Medizinstudentin entschieden – unmittelbar nach dem Abitur ein Erststudium oder – wie für einen Piloten entschieden – sonst außerhalb eines Dienstverhältnisses eine erstmalige Berufsausbildung absolviert wird.

Voraussetzung für vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist allerdings, dass die Kosten für das Erststudium bzw. die erstmalige Berufsausbildung „in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen stehen“. Für ein Studium entschied der BFH, dass „ein solcher Veranlassungszusammenhang regelmäßig gegeben ist, wenn das Studium Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist“. Dieses dürfte für nahezu alle Studiengänge der Fall sein. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Auszubildende oder der Studierende selbst und nicht etwa seine Eltern die

Kosten getragen und bezahlt hat und dieses im Zweifel auch nachweisen kann.

Als Aufwendungen kommen insbesondere Studiengebühren oder Ähnliches, Lehr- und Arbeitsmittelkosten, Fahrtkosten, gegebenenfalls Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten eines häuslichen Lern-/Arbeitsplatzes in Betracht.

In zeitlicher Hinsicht können in der Regel die angefallenen Kosten noch rückwirkend bis einschließlich 2007 steuerlich geltend gemacht werden. Dieses hat in der Weise zu geschehen, dass für jedes Jahr eine sogenannte „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages“ beim Finanzamt abzugeben ist. Für das Jahr 2007 ist diese Erklärung im Regelfall bis spätestens 31. Dezember 2011 abzugeben. Die Verluste sind mit positiven Einkünften späterer Jahre zu verrechnen – sobald solche erstmals anfallen –, auch wenn für diese Jahre bereits bestandskräftig Einkommensteuer festgesetzt wurde. Selbst bei Beendigung eines Studiums und Aufnahme der Berufstätigkeit bereits im Jahr 2008 kann also noch eine Steuerrückzahlung erreicht werden. ■



Verzehr an Ort und Stelle

7 oder 19 Prozent Umsatzsteuer?

Das SHBB-Journal hatte in der Ausgabe 1/2011 über ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) berichtet, nach dem Umsätze aus dem Verkauf frisch zubereiteter Speisen und Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen, wenn nur geringfügige Dienstleistungen enthalten sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei aktuellen Entscheidungen aus Juni 2011 die Frage, was unter „geringfügigen Dienstleistungen“ zu verstehen ist, näher konkretisiert: Demnach liegt bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Essenslieferung vor, wenn lediglich behelfsmäßige Vorrichtungen, wie Verkaufstresen und -theken sowie Ablagebretter vorhanden sind, die in erster Linie

zum Verkauf von einfachen Speisen dienen. Zwar ermöglichen diese Vorrichtungen einer beschränkten Anzahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle, dies erfolgt aber mit geringfügigem personellen Einsatz und ist daher für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes unschädlich.

Sobald der Imbissbetreiber seinen Kunden zusätzliches Mobiliar, wie zum Beispiel Tische und Stühle oder Bierzeltgarnituren bereitstellt, führt die Abgabe von Speisen und Getränken zum 19-prozentigen Steuersatz. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verzehrvorrichtungen einem Standnachbarn gehören, auch wenn diese im Interesse der Imbissbude zur Verfügung gestellt wurden.

Die Leistungen eines Partyservices – Lieferung und Zubereitung von Speisen und Getränken, Geschirr, Besteck, Tische, Stühle, Zelte etc. – unterliegen wie bisher

weiterhin dem vollen Steuersatz von 19 Prozent. Werden Lieferungen von Speisen und Getränken und dazugehörigen sonstigen Leistungen durch zwei eigenständige Unternehmen erbracht, so dass der Partyservice lediglich nur Standardspeisen liefert und ein anderes Dienstleistungsunternehmen Geschirr, Besteck, Stehtische und Personal bereitstellt, unterliegt die Lieferung von Speisen und Getränken dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent und die sonstige Leistungen des anderen Unternehmens dem regulären Steuersatz von 19 Prozent. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem aktuellen Urteil aus März 2011 so entschieden. Allerdings wurde gegen dieses Urteil Revision eingelegt, so dass die höchstrichterliche Entscheidung durch den BFH abzuwarten bleibt. ■

Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Zahlungsansprüchen

Bundesfinanzhof bestätigt Auffassung der Finanzverwaltung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertritt bereits seit 2007 die Auffassung, dass der Verkauf von Zahlungsansprüchen der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung mit 19 Prozent unterliegt. In einem aktuellen Urteil aus März 2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechtsauffassung des BMF bestätigt und eine Anwendung der landwirtschaftlichen Umsatzsteuerpauschalierung auf Verkäufe von Zahlungsansprüchen abgelehnt.

Aufgrund der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind sämtliche Verkaufsfälle von Zahlungsansprüchen, sofern sie nicht ausnahmsweise bereits in bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheiden veranlagt worden sind, der Regelbesteuerung zu unterwerfen. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Verträge, mit denen ausschließlich Zahlungsansprüche verkauft wurden: Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ergibt sich unmittelbar aus dem vereinbarten Kaufpreis für die Zahlungsansprüche.
- Verträge über den gleichzeitigen Verkauf von Flächen und Zahlungsansprüchen: Sofern in diesen Fällen bereits im Vertrag eine Kaufpreisaufteilung auf Flächen einerseits und Zahlungsansprüche andererseits vorgenommen wurde, die einem üblichen Fremdvergleich standhält, ergibt sich die Umsatzsteuer auf die Zahlungsansprüche ebenfalls unmittelbar aus dem Kaufvertrag. Wenn keine Kaufpreisaufteilung vorgenommen wurde

oder diese einem Fremdvergleich nicht standhält, ist der einheitliche Kaufpreis sachgerecht aufzuteilen. ■

Unser Rat

Da das aktuelle Urteil des BFH auch für alle nicht bestandskräftigen zurückliegenden Jahre anzuwenden ist, sollten sämtliche Verkaufsvorgänge von Zahlungsansprüchen seit deren Einführung im Jahre 2005 umsatzsteuerlich abgewickelt werden. Wir raten hier im Hinblick auf die im Einzelfall anfallenden Zinsen auf die Umsatzsteuer in Höhe von sechs Prozent per anno zur zeitnahen Erledigung. Eine Einzelfallbetrachtung ist dabei unerlässlich, da es vielfach auch zur Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung kommen kann. Wenn Sie in der Vergangenheit Zahlungsansprüche verkauft oder gekauft haben, informieren Sie Ihre Beratungsstelle und erörtern die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Steuerberater.

Verpachtung von Zahlungsansprüchen

Das BMF hat sich in dem oben genannten Schreiben aus dem Jahr 2007 auch zu den Umsätzen aus der Verpachtung von Zahlungsansprüchen geäußert. Auch hier vertritt das BMF die Auffassung, dass es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang im Rahmen der Regel-

besteuerung handelt. Das aktuelle BFH-Urteil zum Verkauf von Zahlungsansprüchen ist zwar nicht unmittelbar auch auf Verpachtungsfälle anzuwenden, enthält allerdings Hinweise, die die vom BMF vertretene Umsatzsteuerpflicht und Regelbesteuerung auch bei Verpachtungsfällen stützen. Wir empfehlen daher auch die Verpachtungs Umsätze von Zahlungsansprüchen zunächst der Umsatzsteuer zu unterwerfen, um Zinsen auf eventuelle Umsatzsteuernachzahlungen zu vermeiden, die betreffenden Umsatzsteueranlagungen aber unbedingt weiterhin offen zu halten. Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft vertritt hier den Rechtsstandpunkt, dass die Verpachtung der Zahlungsansprüche als Nebenleistung zur steuerfreien Flächenverpachtung ebenfalls steuerbefreit ist, und wird diese Auffassung gegebenenfalls höchstrichterlich klären lassen.

Besonders beim Abschluss neuer Pachtverträge empfehlen wir, die aktuelle Rechtsprechung besonders sorgfältig zu berücksichtigen.

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer



Reverse-Charge-Verfahren auf Elektronikgeräte

Umkehr der Steuerschuldnerschaft jetzt auch bei Handys und anderen Elektrogeräten

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2011 hat der Gesetzgeber eine Neuregelung für den Verkauf von Mobilfunkgeräten an Unternehmer eingeführt. Durch das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren wird der Käufer verpflichtet, beim Kauf bestimmter Elektrogeräte die Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen. Der Lieferant muss eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen und auf die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Käufer hinweisen. Dieser kann dann unter den allgemeinen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug geltend machen.

Diese Änderung gilt für Entgelte ab 5.000 Euro pro einheitlichem wirtschaftlichen Vorgang. Dabei kommt

es auf das Gesamtentgelt und nicht auf die in den Anzahlungs- und Endrechnungen angegebenen Teilentgelte an. Nachträgliche Entgeltminderungen bleiben unberücksichtigt.

Von dieser Neuregelung sind die Käufer von folgenden Geräten betroffen – wen die oben genannte Betragsgrenze von 5.000 Euro überschritten ist:

- Mobilfunkgeräte, die zum Gebrauch mittels eines zugelassenen Netzes und auf bestimmten Frequenzen hergestellt und hergerichtet wurden. Etwaige weitere Nutzungsmöglichkeiten sind dabei unwichtig. Darunter fallen zum Beispiel Mobiltelefone, Smartphones oder

Satellitentelefone sowie die Produktbundes daraus. Dagegen gehören solche Geräte nicht dazu, die reine Daten übertragen, ohne diese in akustische Signale umzusetzen, wie etwa Navigationsgeräte, Tablet-PCs, MP3-Player, Spielkonsolen oder On-Board-Units.

- Integrierte Schaltkreise, zum Beispiel Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung, Steuer- und Kontrollschaltungen und zusammengesetzte elektronische Schaltungen. Das Reverse-Charge-Verfahren greift in diesen Fällen aber nur dann, wenn die integrierten Schaltkreise noch nicht in Endprodukte eingebaut sind. ■

Jetzt doch beschlossen – die E-Bilanz kommt ab 2013

Elektronische Übermittlung von Bilanzdaten an das Finanzamt

Das SHBB Journal hatte bereits in der Ausgabe 4/2010 über die geplante Einführung der E-Bilanz berichtet: Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz hatte der Gesetzgeber im Jahr 2008 den Grundstein für die elektronische Übermittlung von Bilanzdaten an das Finanzamt gelegt. Ursprünglich war geplant, ab 2011 nur noch die elektronische Übermittlung von Bilanzen in standardisierter Form zuzulassen. Wenige Wochen vor der geplanten Einführung wurde der Termin aufgrund massiver Widerstände aus der Wirtschaft auf 2012 verschoben; aufgrund der überstürzt geplanten Einführung der E-Bilanz waren vielfältige organisatorische und technische Voraussetzungen von der Finanzverwaltung überhaupt noch nicht geschaffen worden.

Nach dem gegenwärtigen Stand hat die elektronische Datenübermittlung erstmals für Wirtschaftsjahre zu erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, das heißt erstmals müssen Jahresabschlüsse für 2012 oder 2012/13, im Jahr 2013 dem Finanzamt eingereicht werden. Für die Jahresabschlüsse 2012 ist allerdings eine Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen, falls Unternehmen nicht in der Lage sind, ihre Daten elektronisch zu melden.

Das SHBB Journal wird in einer der nächsten Ausgaben über die Anforderungen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Bilanzen ausführlich berichten. ■

Großbetriebe: Die nächste Prüfung kommt bestimmt!

Rückstellungen für die steuerliche Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung teilt Betriebe für Zwecke der Betriebsprüfung in drei verschiedene Größenklassen ein und zwar in Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe. Großbetriebe unterliegen einer fortlaufenden Prüfung durch das Finanzamt. Daher dürften bilanzierende Großbetriebe, so urteilte im Oktober 2010 das Finanzgericht Baden-Württemberg, eine steuermindernde Rückstellung für die jeweils nächste Betriebsprüfung bilden. Die Rückstellung ist nach den anfallenden Sachkosten des Prüfers sowie für die Personal- und Sachkosten des Ansprechpartners des Prüfers zu bilden. Hierunter fallen auch die Kosten des mit der Betreuung beauftragten Steuerberaters.

Die Finanzverwaltung hat Revision gegen das Urteil eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden muss. ■

Unser Rat

Großbetriebe im Sinne der steuerlichen Betriebsprüfung, die einer regelmäßigen Anschlussprüfung unterliegen, können zum Bilanzstichtag eine Rückstellung für die zu erwartenden Kosten der nächsten Betriebsprüfung bilden. Zu berücksichtigen ist dabei, wann mit der nächsten Prüfung zu rechnen ist, das heißt, die Rückstellung muss entsprechend für ein bis vier Jahre abgezinst werden. Für die Bemessung der Rückstellungshöhe können die tatsächlich anfallenden Kosten der Vor-Betriebsprüfung einen Anhaltspunkt geben.

Größenklassen für die steuerliche Betriebsprüfung ab 1. Januar 2010

Betriebsart	Betriebsmerkmale	größer	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	>	6.900.000 €	840.000 €	160.000 €
		>	265.000 €	53.000 €	34.000 €
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	>	4.000.000 €	480.000 €	160.000 €
		>	235.000 €	53.000 €	34.000 €
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	>	5.300.000 €	710.000 €	160.000 €
		>	305.000 €	59.000 €	34.000 €
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	>	4.300.000 €	790.000 €	160.000 €
		>	540.000 €	123.000 €	34.000 €
Landwirte	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn	>	210.000 €	100.000 €	44.000 €
		>	116.000 €	60.000 €	34.000 €
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte, d. h. keine Saldierung mit negativen Einkünften	>		500.000 €	

Rückstellungen für Pensionszusagen

Finanzverwaltung äußert sich zu steuerlichen Folgen bei Verzicht auf eine Pensionszusage

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer GmbH ist insbesondere der Gesellschafter-Geschäftsführer gefordert, seine GmbH durch geeignete Maßnahmen aus der Krise zu steuern. Wenn die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer in der Vergangenheit eine Pensionszusage erteilt hat, wird häufig versucht, die Krise der GmbH durch einen vollständigen oder teilweisen Verzicht ihres Geschäftsführers auf die bestehende Pensionsanwartschaft zu sanieren. Die Finanzverwaltung hat sich aktuell zu den steuerlichen Folgen eines Verzichts auf eine Pensionszusage durch den Gesellschafter-Geschäftsführer geäußert. Danach gilt im Grundsatz: Im Falle einer (in der Regel vorliegenden) gesellschaftsrechtlichen Veranlassung des Verzichts auf die Pensionszusage ist bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer in Höhe der bereits erarbeiteten bzw. verdienten Anwartschaft der Pensionszusage ein einkommensteuerpflichtiger Zufluss zu sehen. Gleichzeitig ist eine sogenannte verdeckte Einlage in gleicher Höhe in die GmbH anzunehmen. Der Gesellschafter-Geschäftsführer und seine GmbH sind selbstverständlich bestrebt, die geschil-

derten nachteiligen steuerlichen Folgen zu vermeiden. Hierfür wird in der Regel ein Verzicht auf die Pensionszusage dergestalt vereinbart, dass im Rahmen einer vertraglichen Änderung der Zusage geregelt wird, dass in Zukunft die Pensionsanwartschaft des Geschäftsführers nicht weiter anwächst, d.h. die zukünftig noch zu erdienenden Pensionsanwartschaften werden auf null Euro herabgesetzt. Die Steuerberatungspraxis spricht in diesem Fall von einem auf den sogenannten Future-Service-beschränkten Verzicht. Ein solcher Verzicht bedeutet gleichzeitig, dass der bereits erdiente (sogenannte Past-Service) Anspruch weiter bestehen bleibt. Nach längerem Hin und Her in der steuerrechtlichen Diskussion hat sich die Finanzverwaltung jetzt zu folgender steuerlichen Regelung entschlossen:

Auch der Verzicht auf den sogenannten Future-Service führt grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer und einer entsprechend hohen verdeckten Einlage. Es muss allerdings in jedem Einzelfall geprüft werden, in welcher Höhe diese verdeckte Einlage vorliegt. In Abstimmung

mit Versicherungsmathematikern ist es möglich, dass die vertragliche Änderung der Pensionszusage versicherungsmathematisch so austariert wird, dass es zu einer verdeckten Einlage in die GmbH mit einem Wert von null kommt. Wählt man eine solche Gestaltung, führt dieser Verzicht auf den Future-Service somit nicht zu negativen steuerlichen Konsequenzen sowohl beim Gesellschafter-Geschäftsführer als auch seiner GmbH. Die geänderte herabgesetzte Pensionszusage ist versicherungsmathematisch neu zu berechnen. Die in der Bilanz zu bildende Pensionsrückstellung ist danach regelmäßig nach unten zu korrigieren. Der gewinnwirksame Auflösungsbetrag steht dann zur bilanziellen Sanierung der Kapitalgesellschaft bereit. ■

Unser Rat

Sollte eine Änderung der Pensionszusage in Betracht kommen, ist unbedingt vorher steuerlicher Rat und versicherungsmathematischer Sachverstand einzuholen.

Das neue EEG 2012

Auswirkungen auf Biogas, Windenergie und Photovoltaik

Anfang Juli, kurz vor der parlamentarischen Sommerpause, wurde die neue Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Gesetzgeber beschlossen. Es tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Neu geregelt wurden nicht nur die Vergütung für erneuerbaren Strom aus Wind, Solar und Biomasse, auch die Regelungen für die Direktvermarktung

erneuerbaren Stroms in deutschen Stromnetzen wurden überarbeitet. Das Gesetz wurde in starkem Maße geprägt durch die aktuellen Ereignisse in Fukushima und den hierdurch gefassten Beschluss der Bundesregierung zum vorzeitigen Atomausstieg.

Biogasanlagen

Die Vergütungsstruktur für Biogasanlagen wurde grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Sie besteht künftig aus einer Grundvergütung sowie einer ein-stoffbezogenen Vergütungskategorie. KWK-Bonus, Emissionsbonus und Landschaftspflegebonus wurden gestrichen oder in die neue Grundvergütung integriert. Der Güllebonus, der im EEG 2004 zu einem Bauboom im Biogasbereich geführt hatte, wird abgeschafft. Zukünftig bestimmen die in den Fermenter eingebrachten Ein-stoffe die anlagenindividuelle Vergütung. Um die „Vermassung“ der Landschaft einzudämmen und um weite Fruchtfolgen zu fördern, regelt ein Maisdeckel von 60 Prozent am Gesamtinput den maximalen Einsatz von Mais und Getreide in den Anlagen. Auch der Bau von Biogasanlagen ohne die sinnvolle Nutzung der Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist zukünftig nur noch eingeschränkt möglich. 60 Prozent der thermischen Energie müssen nutzbringend verwertet

werden, wobei 25 Prozent hiervon pauschal für die Beheizung des Fermenters angerechnet werden.

Neue Wege geht der Gesetzgeber bei der Direktvermarktung von Strom. Die bedarfsgerechte Vermarktung von erzeugtem Strom aus Wind, Solar und Biomasse wird künftig durch die sogenannte Marktanreizprämie gefördert. Da Biogasanlagen aufgrund der Gasspeicher bedarfsgerecht Strom erzeugen können, erhalten diese über einen Zeitraum von zehn Jahren einen „Baukostenzuschuss“, die sogenannte Flexibilitätsprämie, die für den Bau zusätzlicher Gasspeicher oder Motorenkapazität genutzt werden soll. Die Direktvermarktung ist ebenso für Anlagenbetreiber von Bestandsanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb gegangen sind oder noch in Betrieb gehen werden, anwendbar. Dennoch kommen Betreiber von Bestands- oder Altanlagen nicht ganz glimpflich davon. Zwar gelten das EEG 2009 und dessen gesetzliche Regelungen weiterhin, aus Gründen des Klima-

schutzes legt der Gesetzgeber jedoch eine Nachrüstung von Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas (sogenannte Gasfackeln) unumstößlich fest. Kommen sie dieser Verpflichtung bis Ende 2013 nicht nach, entfällt ab 2014 der EEG-Vergütungsanspruch für den Zeitraum der Nichteinhaltung.

Unter dem EEG 2009 war es für viele Biogasanlagenbetreiber ein enormer Vorteil, dass der Bau von sogenannten Satelliten-Blockheizkraftwerken zu einer Optimierung der Vergütungsstruktur der Anlagenkonzepte genutzt werden konnte. Dies wird durch das EEG 2012 zukünftig unterbunden, indem sämtliche Blockheizkraftwerke, die an einer Gaserzeugungseinheit angeschlossen sind, vergütungstechnisch zusammengefasst werden. Für Biogasanlagen oder Blockheizkraftwerke, die vor 2012 in Betrieb genommen worden sind oder noch in Betrieb genommen werden, gilt diese Neuregelung nicht.

Windenergie

Windkraftanlagenbetreiber an Land können an das alte Vergütungssystem anknüpfen. Allerdings erhöht sich die Degression im EEG 2012 von 1,0 auf 1,5 Prozent. Auf einen Zuschlag von 0,48 Cent/kWh können diejenigen Anlagenbetreiber hoffen, die vor 2015 ihre Windkraftanlagen ans Stromnetz anschließen. Dieser sogenannte Systemdienstleistungsbonus wird allerdings nur gewährt, wenn bestimmte technische Anforderungen erfüllt werden. Auf die Beschreibung der technischen Anforderungen nach der Systemdienstleistungsverordnung

wird an dieser Stelle verzichtet. In den Genuss des Bonus kommen auch diejenigen Altanlagenbetreiber, die ihre Windkraftanlagen in den Jahren 2002 bis 2008 an das deutsche Stromnetz angeschlossen haben. Der Einsatz neuer leistungsstarker Windkraftanlagen durch moderne Großanlagen, das sogenannte Repowering, wird mit einem Bonus von 0,5 Cent/kWh gefördert.

Gewinner im Windkraftbereich scheinen Offshore-Anlagen zu sein. Die Anfangsvergütung steigt aufgrund

der Integration der sogenannten Sprinterprämie von 13 auf 15 Cent/kWh. Des Weiteren wird der Beginn der Degression der Vergütung von 2015 auf das Jahr 2018 verschoben, da sich der Offshore-Ausbau verzögert hat. Im Gegenzug erhöht sich dann die jährliche Degression von 5 auf 7 Prozent. Ob die oben genannten Vergütungssätze für den wirtschaftlichen Betrieb von Offshore-Windanlagen, insbesondere für deren sehr aufwendige Netzanbindung, ausreichend sein werden, bleibt abzuwarten. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 6

Photovoltaik

Neue Photovoltaikanlagen unterliegen künftig dem Einspeisemanagement. Somit können sie ab 2012 wie alle anderen EEG-Anlagen bei Netzüberlastung gegen Entschädigung abgeregelt werden. Für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis maximal 100 kW gilt ein vereinfachtes Einspeisemanagement. Die An-

lagen sind mit einer technischen Einrichtung zur Abregelung zu versehen, müssen ihre Daten jedoch nicht an den Netzbetreiber übertragen. Für Photovoltaikanlagen bleibt es bei der bisherigen Degressionsregelung und der halbjährlichen Anpassung der Vergütungshöhe. Die Eigenverbrauchsregelung

bleibt ebenfalls unverändert und wird bis Ende 2013 fortgeführt. Neue Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen erhalten zukünftig keine EEG-Vergütung, wenn sie in einem Nationalpark oder Naturschutzgebiet liegen. ■



Bundesgerichtshof entscheidet

Kontoführungsgebühren bei Darlehenskonten vielfach unzulässig!

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit aktuellem Urteil aus Juni 2011 entschieden, dass eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Kreditinstituts, in denen für die Führung eines Darlehenskontos ein Entgelt gefordert wird, im Bankverkehr mit Verbrauchern unwirksam ist.

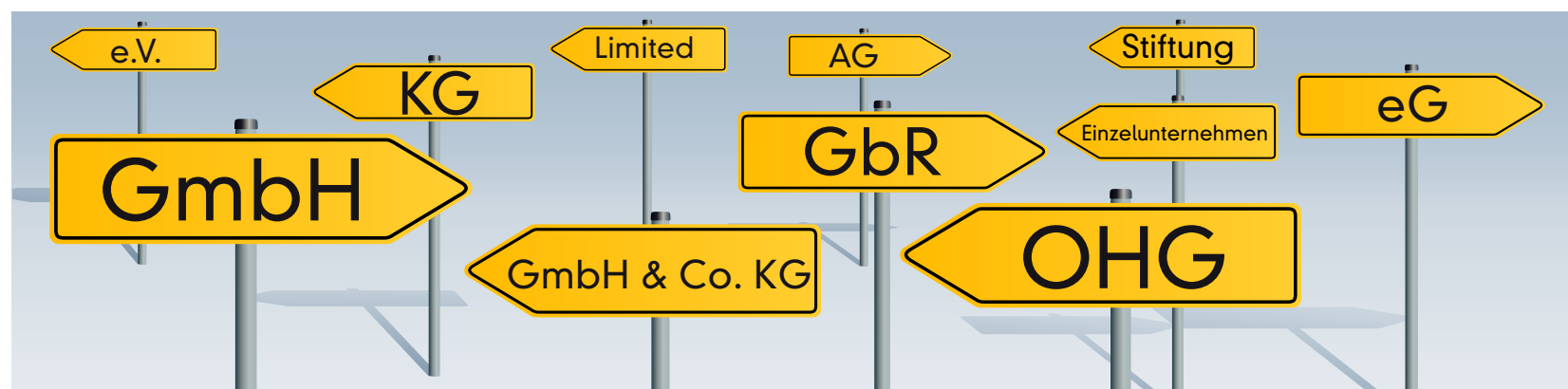
Nach Ansicht des BGH stellen Kontoführungsgebühren bei Darlehenskonten kein Entgelt für eine an den Kunden zu erbringende Leistung dar, vielmehr wurden allgemeine Betriebskosten beziehungsweise Aufwand für Tätigkeiten, die im eigenen Interesse liegen, auf den Kunden abgewälzt. Kontoführungsgebühren könnten auch nicht als Preis für die Kapitalnutzung oder als Gebühr

für die Zurverfügungstellung einer jährlichen Zins- und Saldenbestätigung verstanden werden, denn sie werden ausdrücklich für die Führung des Darlehenskontos erhoben. Die Führung eines Darlehenskontos erfolge ausschließlich im Interesse der Bank und diene in erster Linie buchhalterischen beziehungsweise Abrechnungszwecken des Kreditinstituts. Der Kunde hingegen sei auf die Führung eines gesonderten Kontos durch das Institut im Regelfall nicht angewiesen, da er seine regelmäßigen Zahlungspflichten einem eigenständigen Zins- und Tilgungsplan entnehmen könne. Die zu beurteilende Entgeltklausel sei somit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar und damit unwirksam.

Die ab dem 1. Januar 2009 gezahlten Kontoführungsgebühren für ein Darlehenskonto können unter Hinweis auf das oben genannte Urteil von Ihrem Kreditinstitut zurück gefordert werden. Ältere Ansprüche sind bereits verjährt. ■

Unser Rat

Das aktuelle Urteil des BGH hatte Kontoführungsgebühren für ein privates Darlehen zum Gegenstand, ist aber nach Einschätzung namhafter Experten auch auf betriebliche Darlehen anwendbar.



Rechtsformen für Unternehmen

Teil 2: Die GbR – die Gesellschaft für fast jeden Zweck

Die vielseitigste Personengesellschaft des deutschen Rechts ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR. Für ihre Gründung bedarf es eines Gesellschaftsvertrages, der grundsätzlich an keine Formvorschriften gebunden ist. In der Praxis ist ein schriftlicher Vertrag unerlässlich, wenn im Interesse der Gesellschafter von den gesetzlichen Regelungen abgewichen und dies später nachgewiesen werden soll. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Meinungsverschiedenheiten unter den Gesellschaftern oder gegenüber dem Finanzamt. Ist bereits bei Gründung der GbR die Übertragung von Grundstücken auf die Gesellschaft geplant, dann bedarf der Gesellschaftsvertrag aufgrund dieser Einlage der notariellen Form.

Bereits der gemeinsame Zweck verbindet

Als Grundform aller deutschen Personengesellschaften benötigt die GbR nur den Willen der beteiligten Personen, einen Zweck gemeinsam zu verfolgen. Dies kann der gemeinsame Betrieb eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens sein. Einigen sich die Gesellschafter auf den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes, dann entsteht kraft Gesetzes entweder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG), je nachdem wie nach außen gehaftet wird.

Gesamthandsvermögen

Übertragen die Gesellschafter zur Zweckverfolgung Gegenstände auf die Gesellschaft, dann entsteht ein Gesellschaftsvermögen, über das die Gesellschafter nur gemeinsam verfügen können. Dies ist das sogenannte Gesamthandsvermögen. Dazu gehören auch die Gegenstände, die die Gesellschafter später einlegen und solche, die die Gesellschaft erwirbt. Für die Einlage eines Gegenstandes in das Gesamthandsvermögen ist der entsprechende sachenrechtliche Übertragungsakt erforderlich, zum Beispiel die Eintragung im Grundbuch bei Grundstücken.

Außen- und Innengesellschaft

Nimmt die GbR am Rechtsverkehr teil, indem sie zum Beispiel Verträge mit Dritten schließt oder Anträge bei Behörden stellt, dann handelt es sich um eine sogenannte Außengesellschaft. Hier kann die Gesellschaft selbst Träger von Rechten und Pflichten sein, wie zum Beispiel Eigentümerin von Grundstücken. Dementsprechend ist die GbR selbst ins Grundbuch einzutragen. Für die sogenannte Innengesellschaft, bei der nicht die GbR selbst, sondern nur ihre Gesellschafter im Rechtsverkehr auftreten, gilt dies nicht.

GbR und Gesellschafter: Haftungsgemeinschaft

Wie bei jeder Gesellschaft haftet dem Gläubiger das Gesellschaftsvermögen, hier also das Gesamthandsvermögen. Aber Achtung: Bei der GbR haften auch die Gesellschafter den Gläubigern persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen. Diese unbegrenzte Haftung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Namenszusätze wie „GbR mit beschränkter Haftung“ ausgeschlossen werden. Unabhängig von irgendwelchen internen Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander kann sich ein Gläubiger der Gesellschaft stets aussuchen, welchen Gesellschafter er in vollem Umfang in Anspruch nimmt. Bedenken Sie: Die Unterscheidung zwischen Betriebs- und Privatvermögen kennt das Zivilrecht ebenso wenig wie Sonderbetriebsvermögen oder wirtschaftliches Eigentum. Diese betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Kategorien sollten nicht über die Reichweite der Haftung der Gesellschafter hinwegtäuschen.

Einer für alle oder alle für eine

Die GbR wird gegenüber Dritten durch alle Gesellschafter gemeinsam vertreten. Soll ein Gesellschafter die GbR allein verpflichten können, dann muss der Gesellschaftsvertrag eine solche Alleinvertretungsbefugnis vorsehen.

➔ Fortsetzung von Seite 7

Achtung: Die Vertretungsregelungen der GbR müssen nicht wie bei den Kapital- und Handelsgesellschaften (z.B. GmbH, KG) im Handels- oder einem anderen Register veröffentlicht werden. Bei Abschluss von Verträgen sollte daher immer die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen werden.

Wer zahlt, bestimmt

Gesellschafterbeschlüsse brauchen grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter, wobei jeder von ihnen eine Stimme hat. Abweichend davon kann vereinbart werden, dass sich das Stimmengewicht und damit der Einfluss des einzelnen Gesellschafters nach der Höhe seiner Einlage und damit nach der Höhe der Beteiligung an der GbR richtet.

Soll die Höhe der Einlagen auch für die Ergebnisverteilung entscheidend sein, muss auch dies vereinbart werden. Geschieht dies nicht, erhält jeder Gesellschafter – ohne Rücksicht auf die Einlagenhöhe – den gleichen Anteil am Gewinn oder Verlust. Besonderes Engagement, zum Beispiel in der Geschäftsführung, kann durch einen Vorabgewinn besonders berücksichtigt werden.

Achtung: Das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter kann auch von Bedeutung sein für Fragen außerhalb des Zivilrechts, beispielsweise bei der Privilegierung des Bauvorhabens einer Biogasanlage im öffentlichen Bauplanungsrecht.

Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Lebenden und im Todesfall

Die starke persönliche Bindung zwischen den Gesellschaftern führt dazu, dass ein Gesellschaftsanteil regelmäßig nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter übertragen werden kann. Dementsprechend bestimmt das Gesetz für den Todesfall eines Gesellschafters, dass die Gesellschaft aufgelöst wird. Die Gesellschaft kann nur fortgeführt werden, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthält. Dann geht der Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters auf die Übrigen über.

Der Gesellschaftsvertrag kann auch die Vererbbarkeit des Gesellschaftsanteils vorsehen. Wenn bestimmt ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird, kann die Zahl der Gesellschafter sich nach der sogenannten einfachen Nachfolgeklauselel dadurch erhöhen, dass eine Erbengemeinschaft in die Gesellschaft eintritt. Da die Erbengemeinschaft regelmäßig auf die Auseinandersetzung des Erbes gerichtet ist, ist dies für die Fortführung der Gesellschaft gefährlich. Bei der qualifizierten Nachfolgeklauselel wird im Gesellschaftsvertrag nur eine genau bestimmte oder bestimmbare Person als Nachfolger des verstorbenen Gesellschafters festgelegt. Gegen diese Person können sich die verbliebenen Gesellschafter nicht wehren. Bei einer Eintrittsklausel wird der auserkorene Nachfolger nicht sofort Gesellschafter, er erhält zunächst nur einen Anspruch auf Eintritt in die Gesellschafterstellung.

Achtung: Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht! Die Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag sollte mit der Regelung in einem Testament oder Erbvertrag abgestimmt sein. Sonst besteht die Gefahr, dass ein Erbe, der nach dem Testament oder dem Erbvertrag Nachfolger des Erblassers in der Gesellschaft werden sollte, beim Fehlen einer Nachfolgeklauselel leer ausgeht oder sich plötzlich mit allen anderen Erben die Gesellschafterstellung teilen muss.

Formlos möglich – schriftlich mehr Möglichkeiten

Durch die Aufnahme der Tätigkeit kann eine GbR bereits entstehen, ohne dass die Beteiligten es merken. Sollen aber vom gesetzlichen Grundfall abweichende Regelungen Anwendung finden, wie zum Beispiel eine qualifizierte Nachfolgeklauselel, dann muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgefasst werden.

Steuerliche Besonderheiten der Personengesellschaften
Die GbR ist die Grundform der Personengesellschaften. Die für sie geltenden Regelungen werden für die OHG und die KG durch das Handelsgesetzbuch teilweise modifiziert.

Steuerlich werden alle drei Personengesellschaften zunächst nach gleichen Grundsätzen behandelt. Diese werden im Anschluss an die Vorstellung der OHG und der KG in der nächsten Ausgabe dargestellt. ■

In der nächsten Ausgabe des SHBB Journals: Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Neue SHBB Beratungsstelle in Glücksburg

Steuerberaterin Irmtraut Kühne hat ihre bisherige Einzelkanzlei in Glücksburg in die SHBB Steuerberatungsgesellschaft eingebracht. Sie wird noch eine gewisse Zeit überleitend in der Kanzlei tätig sein, um dann in den wohlverdienten Ruhestand einzutreten. Die neue SHBB Beratungsstelle Glücksburg wird von Steuerberater Jürgen Kortum geleitet. Herr Kortum hat bisher die Beratungsstelle Leck II geleitet, die in die neue SHBB Beratungsstelle Glücksburg integriert wurde. Im Übrigen wird sich für die Mandanten in der fachlichen und persönlichen Betreuung nicht viel ändern. Die bewährten und vertrauten Mitarbeiterinnen stehen den Mandanten wie gewohnt zur Verfügung. ■



Jürgen Kortum, Steuerberater

Termine Oktober bis Dezember 2011		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	12.12.	15.12.
Kirchensteuer	10.10.	13.10.
Körperschaftsteuer	10.11.	14.11.
Umsatzsteuer		
	12.12.	15.12.
Lohnsteuer		
Kirchensteuer	10.10.	13.10.
Solidaritätszuschlag	10.11.	14.11.
Gewerbesteuer	12.12.	15.12.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Zitat

Um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein; es ist zu schwierig für einen Mathematiker.

Albert Einstein

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Umstellung auf DATEV pro

Die Zeit läuft: Alle DATEV-Nutzer müssen die Software bis zum Jahresende 2011 umstellen

Sie setzen für Ihr betriebliches Rechnungswesen die Software von DATEV ein? Dann müssen Sie bis spätestens 31.12.2011 die Software auf die neue Version DATEV pro umstellen. Das Buchen von Vorgängen des Jahres 2012 sowie die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen ab Januar 2012 sind dann nur noch mit der DATEV pro-Version Ihres Rechnungswesenprogramms möglich.

DATEV integriert die Programme Rechnungswesen, Kostenrechnung und Anlagenebuchführung unter einer gemeinsamen Oberfläche. DATEV pro steht für die Weiterentwicklung der bewährten DATEV-Software und bietet viele Vorteile für Sie und für die Arbeitsabläufe in Ihrem Unternehmen.



Wenn Sie die Umstellung auf DATEV pro noch nicht durchgeführt haben, beginnen Sie möglichst bald. Folgende Arbeitsschritte sind für einen möglichst reibungslosen Ablauf nötig:

- Hardware-Voraussetzungen schaffen: Ihre Hardware können Sie über ein Servicetool der DATEV prüfen. Sie erhalten ein tabellarisch aufbereitetes Prüfergebnis.
- Verschaffen Sie sich vor Ihrem Umstieg einen Überblick über DATEV pro mit den kostenlosen Kurzübersichten der DATEV.
- DATEV pro installieren: Die Installation können Sie im Regelfall selbst durchführen. Die DATEV unterstützt Sie mit Checklisten und weiteren Informationen.
 - Ersteinrichtung und Datenübernahme: Die Übernahme läuft größtenteils automatisch ab. Arbeiten Sie mit mehreren Rechnungswesenbeständen, bestimmen Sie, wann welcher Bestandteil umgestellt wird.

Weitere Informationen zum Umstieg auf DATEV pro finden Sie auf der Homepage www.datev.de. Ihre SHBB Beratungsstelle steht Ihnen für weitere Fragen oder zur Unterstützung des Updates auf DATEV pro zur Verfügung. ■



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH
DRUCK: PerCom • **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Titelköpfe v.l.: Anette Harmgarth, Dario Wieben, Lisa Steenbock
 Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de